

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Die Stadt Eggenfelden erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem/der berufsmäßigen ersten Bürgermeister/ Bürgermeisterin (§ 4), und vierundzwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Kulturausschuss, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Ökologie, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern des Stadtrats.

(2) 1Der Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister, einer ihrer/seiner Stellvertreter oder ein von der ersten Bürgermeisterin/vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. 2Der Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) 1Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. 2Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) 1Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. 2Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50 Euro und ein Sitzungsgeld von je 40 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung vor einer Stadtratssitzung wird ebenfalls ein Sitzungsgeld von 40 Euro gewährt. Die Fraktionssprecher/-innen erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von 100 Euro, sowie 5 Euro je Fraktionsmitglied. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die Prüfung eine Entschädigung von 40 Euro pro Sitzung, deren Vorsitzender/Vorsitzende 60 Euro.

(3) 1Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erste Bürgermeisterin/Erster Bürgermeister

Die erste Bürgermeisterin/Der erste Bürgermeister ist Beamtin/Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Referenten

Der Stadtrat kann ehrenamtliche Stadtratsmitglieder zu folgenden Referenten bestellen:

- a) Schul- und Familienreferent/-in
- b) Referent/-in für Kultur und Tourismus
- c) Jugendreferent/-in
- d) Referent/-in für Städtepartnerschaften
- e) Umweltreferent/-in
- f) Referent/-in für Wirtschaft

Die Referenten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80 Euro.

§ 7 Ortsheimatpfleger/-innen; Entschädigung

- (1) Die Ortsheimatpfleger/-innen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für ihre Bestellung, Rechtsstellung und Aufgaben sind die Richtlinien für die Heimatpflege der Stadt Eggenfelden maßgeblich.
- (3) Die Stadt Eggenfelden gewährt eine monatliche Aufwandsentschädigung mit Auslagenpauschale in Höhe von 200 Euro.

§ 8 Inkrafttreten

- ¹Diese Satzung tritt am 13.05.2026 in Kraft.
- ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 17.06.2020 außer Kraft.

84307 Eggenfelden, 18.05.2026
Stadt Eggenfelden

Martin Biber
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 18.05.2026 in der Stadtverwaltung Eggenfelden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Der Anschlag wurden am 18.05.2026 angeheftet und am 18.06.2026 wieder entfernt.

84307 Eggenfelden, 18.05.2026
Stadt Eggenfelden

Martin Biber
Erster Bürgermeister